



Brüssel, 18/11/2003  
KOM(2003) 703

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>3</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Bedürfnis europäischer Kapitalgesellschaften nach Kooperation und Reorganisation sowie die rechtlichen und administrativen Schwierigkeiten, die eine Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft mit sich bringt, erfordern eine gemeinschaftsrechtliche Regelung, die eine Verschmelzung von Kapitalgesellschaften unterschiedlichen Rechts und unterschiedlicher Rechtsform erleichtert und auf diese Weise zur Vollendung und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.
- (2) Da die vorgenannten Ziele von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maß erreicht werden können, weil es darum geht, eine Regelung einzuführen mit auf innergemeinschaftlicher Ebene anwendbaren einheitlichen Bestimmungen, und die Ziele daher wegen des Umfangs und der Wirkungen des Vorhabens besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag Maßnahmen ergreifen. Die

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>3</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Richtlinie geht entsprechend dem in diesem Artikel verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht über das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Maß hinaus.

- (3) Um die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern, ist vorzusehen, dass jede an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft sowie jeder beteiligte Dritte dem für die Gesellschaft maßgebenden innerstaatlichen Recht, das im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften desselben Rechts anwendbar ist, unterstellt bleibt, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.
- (4) Der gemeinsame Verschmelzungsplan muss für alle an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die verschiedenen Mitgliedstaaten angehören, gleichlauten. Es muss daher festgelegt werden, welche Angaben der gemeinsame Verschmelzungsplan mindestens enthalten muss, wobei den Gesellschaften gleichzeitig die Möglichkeit zu geben ist, weitere Angaben zu vereinbaren.
- (5) Zum Schutz der Interessen der Gesellschafter und Dritter sollte für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften sowohl der Verschmelzungsplan als auch die Verschmelzung selbst im entsprechenden öffentlichen Register offen gelegt werden.
- (6) Die Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten sehen vor, dass ein oder mehrere Sachverständige für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften einen Bericht über den Verschmelzungsplan erstellen. Um die im Zusammenhang mit einer grenzübergreifenden Verschmelzung anfallenden Sachverständigenkosten zu begrenzen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, einen gemeinsamen Bericht für alle Gesellschafter der an einer grenzübergreifenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zu erstellen. Die Hauptversammlung jeder Gesellschaft muss dem gemeinsamen Verschmelzungsplan zustimmen.
- (7) Um grenzübergreifende Verschmelzungen zu erleichtern, sollte die Kontrolle des Abschlusses und der Rechtmäßigkeit des Beschlussfassungsverfahrens jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften von der für die einzelne Gesellschaft jeweils zuständigen einzelstaatlichen Behörde vorgenommen werden, während die Kontrolle des Abschlusses und der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung der einzelstaatlichen Behörde obliegen sollte, die für die aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft zuständig ist. Bei dieser einzelstaatlichen Behörde kann es sich um ein Gericht, einen Notar oder jede andere von dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmte Behörde handeln. Zu regeln ist auch, nach welchem einzelstaatlichen Recht sich der Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Verschmelzung wirksam wird. Empfohlen würde sich das Recht, das für die aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft maßgebend ist.
- (8) Zum Schutz der Interessen der Gesellschafter und Dritter sind die Rechtsfolgen einer grenzübergreifenden Verschmelzung anzugeben, wobei danach zu unterscheiden ist, ob es sich bei der aus der Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft um eine übernehmende oder um eine neue Gesellschaft handelt. Im Interesse der Rechtssicherheit ist vorzuschreiben, dass eine grenzübergreifende Verschmelzung, nachdem sie wirksam geworden ist, nicht mehr für nichtig erklärt werden kann.

- (9) Die vorliegende Richtlinie lässt die Anwendung des Fusionskontrollrechts sowohl auf Ebene der Gemeinschaft<sup>4</sup> als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten unberührt.
- (10) Die Rechte der Arbeitnehmer mit Ausnahme der Mitbestimmungsrechte unterliegen weiterhin den Vorschriften der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen<sup>5</sup>, der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen<sup>6</sup>, der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft<sup>7</sup> sowie der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen<sup>8</sup>.
- (11) Unterliegt mindestens eine der an der grenzübergreifenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften einem Mitbestimmungssystem und kennt das Recht des Sitzmitgliedstaats der aus der Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft keine zwingenden Mitbestimmungsregelungen, muss die Beteiligung der Arbeitnehmer in dieser Gesellschaft sowie ihre Mitwirkung an der Festlegung dieser Rechte neu geregelt werden. Hierzu bietet es sich an, sich an den Grundsätzen und Modalitäten zu orientieren, die in der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)<sup>9</sup> und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer<sup>10</sup> vorgesehen sind -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Im Sinne dieser Richtlinie ist

- *"Verschmelzung" der Vorgang, durch den*
- a) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine bereits bestehende Gesellschaft - "übernehmende Gesellschaft" - gegen Gewährung von Anteilen am Gesellschaftskapital der anderen Gesellschaft an ihre eigenen

---

<sup>4</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1 (Berichtigung im ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13): zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1 (Berichtigung im ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17).

<sup>5</sup> ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

<sup>6</sup> ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.

<sup>7</sup> ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

<sup>8</sup> ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/74/EG (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

<sup>9</sup> ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1.

<sup>10</sup> ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22.

Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung übertragen; letztere darf 10 % des Nennwerts oder - bei Fehlen eines solchen - des rechnerischen Werts dieser Anteile nicht überschreiten;

- b) zwei oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine von ihnen gegründete Gesellschaft - "neue Gesellschaft" - gegen Gewährung von Anteilen am Gesellschaftskapital der neuen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung übertragen; letztere darf 10% des Nennwerts oder - bei Fehlen eines solchen - des rechnerischen Werts dieser Anteile nicht überschreiten;
  - c) eine Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf die Gesellschaft überträgt, die sämtliche Anteile an ihrem Gesellschaftskapital besitzt;
- "*grenzübergreifende Verschmelzung*" eine Verschmelzung im Sinne des ersten Gedankenstrichs, an der Kapitalgesellschaften beteiligt sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemeinschaft haben, sofern mindestens zwei der Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen;
  - "*Kapitalgesellschaft*" eine Gesellschaft, die Rechtspersönlichkeit und ein Gesellschaftskapital besitzt, das allein für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, und der ihr innerstaatliches Recht im Interesse der Gesellschafter und Dritter Schutzbestimmungen im Sinne der Richtlinie 68/151/EWG des Rates<sup>11</sup> vorschreibt.

## *Artikel 2*

Sofern diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt, unterliegt jede an einer grenzübergreifenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaft im Hinblick auf den Verschmelzungsvorgang den Bestimmungen des für sie maßgebenden innerstaatlichen Rechts, die Verschmelzung dieses Gesellschaftstyps mit anderen Kapitalgesellschaften desselben innerstaatlichen Rechts regeln. Diese Bestimmungen regeln insbesondere dass die Verschmelzung betreffende Beschlussfassungsverfahren und den Schutz der Gläubiger, Anleihegläubiger und der Inhaber von anderen Wertpapieren als Aktien sowie den Schutz der Arbeitnehmer, soweit andere als die in Artikel 14 geregelten Rechte betroffen sind.

## *Artikel 3*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufstellen. Dieser Plan enthält folgende Angaben:
  - a) Rechtsform, Firma und Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie Rechtsform, Firma und Sitz, wie sie für die aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft vorgesehen sind,

---

<sup>11</sup> ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8.

- b) das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen,
  - c) die Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Anteile der aus der Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft,
  - d) den Zeitpunkt, von dem an diese Anteile das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf dieses Recht,
  - e) den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der sich verschmelzenden Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der aus der Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft vorgenommen gelten,
  - f) die Rechte, welche die aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den anderen Inhabern von Gesellschaftsanteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen,
  - g) jeder besondere Vorteil, der den Sachverständigen, die den Verschmelzungsplan prüfen, oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften gewährt wird,
  - h) die Satzung der aus der Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft,
  - i) Angaben zu dem Verfahren, nach dem gemäß Artikel 14 die Einzelheiten über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft geregelt werden.
2. Die sich verschmelzenden Gesellschaften können den gemeinsamen Verschmelzungsplan einvernehmlich durch weitere Angaben ergänzen.

#### *Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung gemäß Artikel 6 zumindest die folgenden Angaben nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offen zu legen sind:

- a) Rechtsform, Firma und Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie Rechtsform, Firma und Sitz, wie sie für die aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft vorgesehen sind,
- b) das öffentliche Register, bei dem die Urkunden für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register,
- c) für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften einen Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger und gegebenenfalls der Minderheitsgesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie die

Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können.

#### *Artikel 5*

1. Für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften wird ein für die Gesellschafter bestimmter Sachverständigenbericht erstellt, der spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung gemäß Artikel 6 vorliegen muss.
2. Als Alternative zur Heranziehung von Sachverständigen, die für Rechnung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften tätig sind, können ein oder mehrere unabhängige Sachverständige, die auf gemeinsamen Antrag dieser Gesellschaften von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Recht eine der sich verschmelzenden Gesellschaften oder die neue Gesellschaft unterliegt, dazu bestellt wurden, den Verschmelzungsplan prüfen und einen für alle Gesellschafter bestimmten gemeinsamen schriftlichen Bericht erstellen. Als Sachverständige können je nach dem Recht der Mitgliedstaaten natürliche Personen, Gesellschaften oder sonstige juristische Personen bestellt werden.

Die Sachverständigen haben das Recht, von jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften alle Auskünfte zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe für erforderlich halten.

#### *Artikel 6*

1. Nach Kenntnisnahme des Sachverständigenberichts gemäß Artikel 5 stimmt die Hauptversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften dem gemeinsamen Verschmelzungsplan zu.
2. Die Hauptversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften kann die Verschmelzung von der Bedingung abhängig machen, dass die Modalitäten für die Beteiligung der Arbeitnehmer in der aus der Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft ausdrücklich von ihr bestätigt werden.

#### *Artikel 7*

1. Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Behörden, die die Rechtmäßigkeit der Verschmelzung in Bezug auf die Verfahrensabschnitte kontrollieren, die die einzelnen sich verschmelzenden Gesellschaften betreffen, die seinem innerstaatlichen Recht unterliegen.
2. In jedem dieser Mitgliedstaaten stellen die zuständigen Behörden jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften, die seinem Recht unterliegt, eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäß vollzogen wurden.

### *Artikel 8*

Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Behörden, die die Rechtmäßigkeit der Verschmelzung in Bezug auf die Verfahrensabschnitte kontrollieren, die die Durchführung der Verschmelzung und gegebenenfalls die Gründung einer neuen Gesellschaft betreffen, wenn diese Gesellschaft seinem innerstaatlichen Recht unterliegt. Diese Behörden kontrollieren insbesondere, ob die sich verschmelzenden Gesellschaften einem gemeinsamen gleich lautenden Verschmelzungsplan zugestimmt haben und ob eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß Artikel 14 geschlossen wurde.

Jede der sich verschmelzenden Gesellschaften legt hierzu den zuständigen Behörden die Bescheinigung nach Artikel 7 Absatz 2 innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erteilung vor sowie den von der Hauptversammlung gemäß Artikel 6 genehmigten gemeinsamen Verschmelzungsplan.

### *Artikel 9*

Der Zeitpunkt, an dem die Verschmelzung wirksam wird, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft unterliegt. Die Verschmelzung kann jedoch erst dann wirksam werden, wenn die Kontrollen gemäß Artikel 8 abgeschlossen sind.

### *Artikel 10*

Die Offenlegung der Verschmelzung beim öffentlichen Register, bei dem die Urkunden von jeder der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zu hinterlegen sind, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die sich verschmelzenden Gesellschaften unterlagen.

### *Artikel 11*

1. Die nach Artikel 1 erster Gedankenstrich Buchstabe a) vollzogene Verschmelzung bewirkt ab dem in Artikel 9 genannten Zeitpunkt Folgendes:
  - a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen jeder übertragenden Gesellschaft geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über.
  - b) Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft.
  - c) Die übertragende Gesellschaft erlischt.
2. Die nach Artikel 1 erster Gedankenstrich Buchstabe b) vollzogene Verschmelzung bewirkt ab dem in Artikel 9 genannten Zeitpunkt Folgendes:
  - a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen jeder übertragenden Gesellschaft geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gesellschaft über.
  - b) Die Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften werden Gesellschafter der neuen Gesellschaft.

- c) Die sich verschmelzenden Gesellschaften erlöschen.
3. Schreibt ein Mitgliedstaat im Falle einer Verschmelzung von Gesellschaften im Sinne dieser Richtlinie besondere Formalitäten für die Rechtswirksamkeit der Übertragung bestimmter von den sich verschmelzenden Gesellschaften eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vor, so sind diese Formalitäten von der aus der Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft zu erfüllen.

#### *Artikel 12*

Eine grenzübergreifende Verschmelzung, die nach Artikel 9 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

#### *Artikel 13*

1. Wird eine grenzübergreifende Verschmelzung im Wege der Aufnahme durch eine Gesellschaft vollzogen, der sämtliche Gesellschaftsanteile gehören, die Stimmrechte in der Hauptversammlung einer anderen übertragenden Gesellschaft gewähren, so finden Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) keine Anwendung.
2. Vollzieht eine Gesellschaft, die Inhaberin von mindestens 90 %, nicht aber aller der in der Hauptversammlung einer anderen Gesellschaft Stimmrecht verleihenden Gesellschaftsanteile ist, eine Verschmelzung durch Aufnahme, so sind die Berichte des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans, die Berichte eines oder mehrerer unabhängiger Sachverständiger sowie die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen nur insoweit erforderlich, als dies entweder in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, denen die übernehmende Gesellschaft unterliegt, oder in den für die übertragende Gesellschaft maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

#### *Artikel 14*

Unterliegt mindestens eine der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften einem Mitbestimmungssystem und sieht das für die aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft maßgebende innerstaatliche Recht keine zwingende Arbeitnehmermitbestimmung vor, regeln die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Arbeitnehmer in dieser Gesellschaft sowie ihre Mitwirkung an der Festlegung dieser Rechte nach den Grundsätzen und Modalitäten in Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und den nachstehenden Vorschriften der Richtlinie 2001/86/EG:

- a) Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3, Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich und Unterabsatz 2, Absatz 5, Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2 und Absatz 7;
- b) Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe g) und Absatz 3;
- c) Artikel 5;
- d) Artikel 6;

- e) Artikel 7 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b) und Unterabsatz 2 sowie Absatz 3;
- f) Artikel 8 bis 12;
- g) Teil 3 des Anhangs.

#### *Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Veröffentlichung nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### *Artikel 16*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*